



SATZUNG DER ARCHITEKTINNEN INITIATIVE NW

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt er den Namen „architektinnen initiative Nordrhein-Westfalen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Zusammenhang mit den Themen
 - Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur
 - Städtebau, Denkmalpflege, Bauingenieurwesen
 - Bauwirtschaft und Bauindustrie
- (2) Es soll positiver Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der Themen sowie auf die Rollenbilder in diesen Bereichen genommen werden. Die Themen sollen zur gesellschaftlichen Diskussion gestellt werden. Zudem soll zu aktuellen, kontroversen Themen der Architektur und Stadtplanung Stellung bezogen werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Organisation von Gesprächsforen
 - Internetforen
 - die Organisation von Präsenz- und Online-Seminaren zur beruflichen Fortbildung, Exkursionen, Fachvorträge und Jahrestreffen
 - die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen zu Architektur - u. Stadtplanungsthemen
 - Information per E-Mail über aktuelle Themen, Termine und Veranstaltungen



- die Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Projekten zu diesen Themen
- die nationale und internationale Vernetzung mit Kollegen und Kolleginnen

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied kann jede Person werden, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, sowohl als natürliche als auch als juristische Person.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit dem Antrag wird die Satzung im Fall der Aufnahme anerkannt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Fördermitglied können natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder sind nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig, unterstützen jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

(2) Ein Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform und muss bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und / oder auf ein eventuelles Vermögen des Vereins besteht nicht.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Eine Streichung von der Mitgliederliste darf nur zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung und unter Androhung der Streichung beschlossen werden.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird einem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, an deren Abstimmung das auszuschließende Mitglied nicht teilnimmt.



§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge im Voraus erhoben, die nach Eintritt in den Verein anteilig für das laufende Kalenderjahr und anschließend jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen werden.
- (2) Kann der Mitgliedsbeitrag vom Verein nicht ordnungsgemäß per Lastschrift eingezogen werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Euro 15,00 berechnet.
- (3) Erwerbslose, Studentinnen, Mütter in Erziehungszeit und Rentnerinnen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %.
- (4) Der Antrag auf Ermäßigung inkl. Nachweis muss nach Eintritt in den Verein beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Folgebescheinigung ist 4 Wochen vor Ende eines jeden Geschäftsjahrs einzureichen. Liegen die Voraussetzungen zu einer Beitragsermäßigung nicht mehr vor ist der Verein darüber unverzüglich in Schriftform zu informieren.
- (5) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann eine Umlage von maximal einem Jahresbeitrag/Geschäftsjahr erhoben werden. Umlagen sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 6

GEWINNE UND SONSTIGE VEREINSMITTEL

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 7

ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern zwei Beisitzerinnen.

(3) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert über EUR 2.500,00 haben, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins und hat als Verantwortlicher insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Mitgliederverwaltung
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und schriftlicher Einberufung per E-Mail
- c. Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung
- d. Bereitstellung von Protokollen der Mitgliederversammlungen für alle Mitglieder per E-Mail oder im Mitgliederbereich der Website
- e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f. Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie Buchführung
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Verein kann eine Person gegen Entgelt mit der Aufgabe der Geschäftsführung beauftragen. Diese kann, muss aber nicht im Verein sein.



§ 10

DATENSCHUTZKLAUSEL

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist sich der Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bewusst.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen)
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) und Faxnummern
- E-Mail-Adresse
- Angaben zum Tätigkeitsschwerpunkt und zum Arbeitsverhältnis

(3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte entsprechend der DSGVO:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

(4) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Vereinsziele veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Rundbrief sowie auf seiner Webseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungsteilnahmen, Präsentation der beruflichen Tätigkeit, Aktivitäten des Mitglieds im Verein sowie Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die für die Erfüllung des Satzungszwecks nötig sind. Hierzu gehören, Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Tätigkeitsschwerpunkt.



§ 11

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – von der Wahl an – gewählt.
- (3) Die Vorstandswahl ist den Mitgliedern mind. zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Vorstandswahl schriftlich, per Post, E-Mail oder Online-Abstimmung erfolgt.
- (5) Die Auszählung hat durch eine Wahlleitung zu erfolgen, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehört. Sie ist von der Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl zu bestimmen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin wählen.
- (7) Es dürfen vom Vorstand maximal zwei Nachfolgerinnen in einem Geschäftsjahr gewählt werden. Treten drei oder mehr Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsjahr zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der freigewordenen Positionen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Funktionsträgerinnen können eine Ehrenamtszuschale unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage erhalten.

§12

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen bzw. Telefon-/Videokonferenzen oder schriftlicher Abstimmung (Post, Mail, Fax), zu denen ein Vorstandsmitglied einlädt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Stimmengleichheit



entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der 2. Vorsitzenden.

(4) Über Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 13

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (PLENUM)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist halbjährlich abzuhalten.

(2) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen.

(3) Die Frist beginnt mit dem 1. Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail. Auf Antrag ist eine postalische Zusendung vereinbar.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG (PLENUM)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Kontopläne
- d Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- e Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins



§ 15

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin geleitet, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wurde die erforderliche Stimmenzahl von keiner Kandidatin erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden und in Vertretung der 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestimmten, Schriftführerin zu unterzeichnen ist.



§ 16

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich, per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

§17

WEITERE ORGANE

- (1) Arbeitskreise bilden sich durch Aktivität der Mitglieder zu ausgewählten Themen und stehen allen Mitgliedern offen. Sie bestimmen ihre Themen, Arbeitsweisen und Termine eigenverantwortlich. Vorschläge und Ergebnisse werden allen Mitgliedern präsentiert. Über den aktuellen Stand und die Termine informieren die Arbeitskreise in der Regel per E-Mail und auf der Website.
- (2) Regionalgruppen („ai-regional“) können sich in verschiedenen Städten als regionale Treffpunkte der ai nw bilden und stehen auch Nichtmitgliedern offen. Sie bestimmen ihre Themen, Arbeitsweisen und Termine eigenverantwortlich. Über den aktuellen Stand und Termine informieren die Regionalgruppen in der Regel per E-Mail und auf der Webseite.

§ 18

ÜBERGANGSVORSCHRIFT

- (1) Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend abzuändern.



§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an PIA Netzwerk e.V., und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 14.04.2021

Düsseldorf, den 14.04.2021